

1444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1311 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1974)

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Regierungsvorlage sieht eine Änderung der Strafbestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes vor, welche durch die Schaffung des am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuches erforderlich geworden ist. Die Änderung soll im wesentlichen darin bestehen, daß die gerichtlichen Strafbestimmungen aus dem Schieß- und Sprengmittelgesetz entfernt und die Strafbestimmungen dieses Gesetzes künftig nur noch die Grundlage zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen bilden. Diese Maßnahme erscheint dadurch sachlich gerechtfertigt, daß sämtliche einer gerichtlichen Ahndung bedürftigen, mit Schieß- und Sprengmitteln im Zusammenhang stehenden Handlungen

von den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches erfaßt werden. Darüber hinaus sollen die im Schieß- und Sprengmittelgesetz verbleibenden Verwaltungsstrafbestimmungen in eine zeitgemäße Fassung gebracht werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1975 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten DDr. Hesele einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages des Abgeordneten DDr. Hesele zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 16. Jänner 1975

Mondl
Berichterstatler

Dr. Prader
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz
geändert wird (Schieß- und Sprengmittel-
gesetz-Novelle 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Wer Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes verletzt, begeht, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Schieß- und Sprengmittel besitzt, die er unbefugt erzeugt oder sonst entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworben oder eingeführt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Besteht der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2, so kann bei dem Verdächtigen eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.

(5) Schieß- und Sprengmittel, die den Gegenstand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung bilden, sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist oder wenn ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(6) Die verfallenen Schieß- und Sprengmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.“

2. Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.